

»National Grid«:

Wie es 1785 in den USA zur rasterförmigen Aufteilung und kaskadenartigen Vermarktung des Landes der »North-Western Territories« kam



Im Zug des etwa 8-jährigen Unabhängigkeitskriegs gegen ihren britischen Kolonialherren bildeten zunächst 12, dann 13 an der amerikanischen Ostküste gelegene, zusammen »Neu England« genannte Kolonien eine Konföderation. Die Bewohner waren überwiegend Briten puritanischen Glaubens, die sich 1776 in ihrem Freiheitsdrang und ausgehend von der naturrechtlichen Vorstellung, dass alle Macht vom Volk ausgehe, vom Königreich Großbritannien lossagten und sich 1777 für ihren Staatenbund eine erste, von Ideen der Aufklärung und des Humanismus durchdrungene, demokratische Verfassung gaben.

Mit dem sogenannten »Zweiten Frieden von Paris« endete 1783 dieser Krieg, aus dem die amerikanische Konföderation als Sieger hervorging (vgl. engl. Originaltext: »Treaty of Paris 1783«, in Wikipedia). Auf der Grundlage einer ersten Verfassung hatte sich bereits 1778 der neue Staatenbund der »Vereinigten Staaten von Amerika« mit einer föderalen Bundesregierung gegründet. Diese tagte bis zur Verabschiedung der überarbeiteten Zweiten Verfassung von 1787 als *Continental Congress* in vorläufiger permanenter Versammlung an wechselnden Orten. Diesem übertrugen die Gründungsstaaten zunächst nur wenige übergeordnete Aufgaben, wie z.B. das Postwesen, die Landesverteidigung, den Aufbau des obersten Gerichtswesens und der zentralen Verwaltung, behielten sich aber die Einziehung von Steuern selbst vor, sodass der *Continental Congress* nur über

geringes Kapital für den Aufbau des Staatswesens verfügte. Gleichzeitig stand er vor drei vordringlich zu lösenden Problemen:

- Er musste zum einen für die Abtragung der immensen Staatsschulden sorgen, die dem jungen Staatenbund aus dem Unabhängigkeitskrieg entstanden waren, insbesondere bei König Ludwig XVI. von Frankreich, damals Erzfeind von Großbritannien und Förderer des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs.
- Er musste zum anderen sein Besoldungsversprechen gegenüber den Freiheitskämpfern einlösen, denen für den Fall eines Sieges anstelle eines regulären Soldes eine Entlohnung in Form von Land zugesagt worden war: z.B. einem einfachen Soldaten 40 ha, einem Oberst 200 ha; verbürgte Berechtigungsscheine (*bounty warrants*) waren Soldaten und Offizieren bei der Anwerbung im Lauf der Kriegsjahre ausgehändigt

Gerhard Fehl, * 1934, Dr.Ing., Master of Civic Design; Architekturstudium in Stuttgart und Karlsruhe, Studium der Stadtplanung in Liverpool und Harvard. Seit 1971 o. Professor für Planungstheorie an der Architektur fakultät der RWTH), 1996 emeritiert.

Abb. 1: Die Staaten, Kolonien und Territorien an der amerikanischen Ostküste zwischen 1792 und 1795.

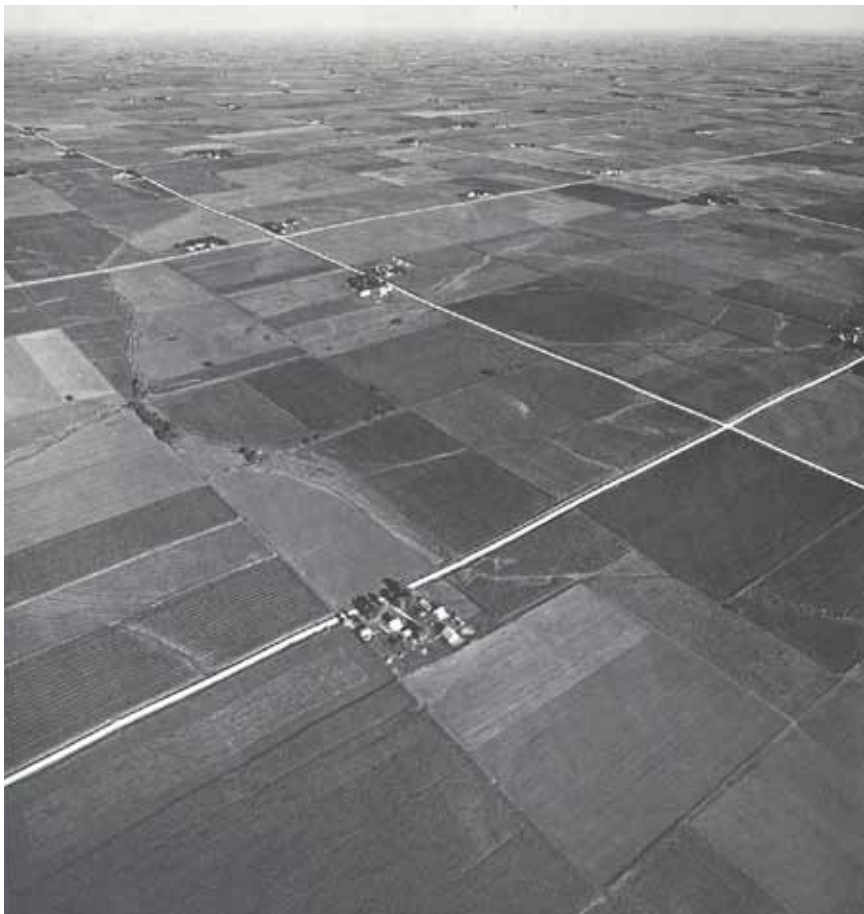
Abb. 2: Nebraska 1965: Landschaft im National Grid

worden (Treat 1910, 232). - Und schließlich musste er, wenn er über den weiten Siedlungsraum der sogenannten »Neuen Welt« verfügen und zugleich den neuen Siedlern dort ein Leben in Sicherheit gewähren wollte, mit dessen Ureinwohnern, den Indianern, einen Weg des friedlichen Zusammenlebens finden; denn diese hatten schon in den Jah-

ren vor dem Unabhängigkeitskrieg wiederholt deutlich gemacht, dass sie eine gewaltsame Besiedlung ihrer Jagdgründe nicht ohne Gegenwehr hinnehmen würden.

Im besagten Frieden von Paris hatte Großbritannien ein riesiges Territorium, einen Teil der sogenannten »Neuen Welt« etwa von der Größe des heutigen Frankreichs, an den jungen Bund der Gründungsstaaten abtreten müssen: Diese so genannten »North-Western Territories« reichten vom Gebirgszug der Appalachen im Osten bis hin zum Mississippi im Westen; im Süden waren sie begrenzt durch den Ohiorstrom. Ein zuvor von der britischen Regierung fast zur Gänze für die Besiedlung gesperrtes Territorium, das nur vereinzelt und auf illegale Weise von Siedlern (*squatter*) und Fallenstellern (*trapper*) betreten worden war. Nach damaligen europäischen Vorstellungen galt das Territorium als unbesiedelt und unerschlossen: In seinen bergigen Teilen war es überwiegend mit Urwald bedeckt, in den Tälern oft versumpft, unwegsam ohne jegliche befestigte Straße, allein durchzogen von den wenigen Pfaden (*Indian trails*) der nomadisierenden Waldindianer und von wild fließenden Bächen und Flüssen. Weitgehend eine *Terra incognita*, war es zunächst nur über die Wasserwege zu erschließen, nur mit unendlicher Mühe durch Rodung von Urwald und Trockenlegung urbar zu machen und nur höchst ungenügend an die östlich, fern hinter den Appalachen gelegene Atlantikküste anzuschließen. Anders als in Neu-England zuvor, konnten folglich die künftigen legalen Siedler einen Warenaustausch ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegen dringend zum Überleben benötigte Werkzeuge, Waffen und Kleidung mit den Handelsplätzen am Atlantik auch auf lange Sicht nur in spärlichem Ausmaß erwarten. Wer in der Wildnis zu siedeln wagte, mußte für lange Zeit bereit sein, in einer »*economy of thrift*« (Lasch 1991, 72 ff.), einer Wirtschaft äußerster Sparsamkeit, zu leben, in der er nur für sein und seiner Familie nacktes Überleben arbeitete, sich in allem selbst zu helfen verstand und im Übrigen auf Gott und sein Gewehr vertraute: »Jeder in einer Person ein Jäger und Krieger, Baumfäller, Handwerker und Farmer.« (Richter 1954, 18).

Noch stärker als in der Kolonialzeit, musste der *Continental Congress* daher auf die Zielstrebigkeit neuer Siedler, deren Pragmatis-



mus und Gemeinschaftssinn setzen. Aber auch auf jene, von manchen Zeitgenossen als »rätselhaft« angesehene »treibende Kraft nach Westen« (»*Westward ho!*«), die teilweise auf dort vermuteten Goldvorkommen gründete, aber wohl auch auf dem im 16. Jh. auf gekommenen Heilsversprechen von jener »Neuen Welt«, die Gott mit der Entdeckung Amerikas in die Hände der rechtgläubigen Puritaner gelegt habe. Nach diesem Mythos bestehe die Lebensaufgabe jedes einzelnen Gläubigen nicht nur in seiner Abkehr von der »Alten Welt« (Europa) mit ihrer Unterdrückung und Heuchelei, sondern vor allem in seiner tatkräftigen Hinwendung zur »Neuen Welt«, in welcher er die Chance habe, mit seiner eigenen Hände Kraft das einst »verlorene Paradies« (Milton 1674) wieder zurück zu gewinnen (vgl. u.a. Murray/ Schirmacher 1999). Der *Continental Congress* unterstellte also mit Blick auf seine Landnahme-Politik in den *North-Western-Territories* ein hinreichend großes Reservoir von rechtgläubigen Siedlern hüben und drüben des Atlantik, die, genügsam, zäh und zielbewusst, sich der neu gestellten immensen agrarischen und gesellschaftlichen Kultivierungsaufgabe widmen würden. Eine Grundannahme, die weit abwich von jener, die in den weiter südlich angrenzenden Teilen des Kontinents vorherrschte, wo insbesondere die absolutistischen Mutterländer, Frankreich und Spanien, die Landbewirtschaftung in ihren Kolonien seit dem 17. Jh. vorzugsweise auf große Güter ausgerichtet und auf Sklavenarbeit gegründet hatten (Vgl. für Texas u.a. Armand 1859).

Für den *Continental Congress* stand also drängend die Beantwortung der Frage im Raum: Wie ließ sich ein solch wildes und riesiges Territorium wie die *North-Western Territories* ohne staatliche Vorab-Investitionen, ohne Einführung herrschaftlicher Güterwirtschaft und ohne Sklavenarbeit dennoch rationell, zügig und rechtssicher für die Besiedlung erschliessen? Eine wohlgeordnete Besiedlung für alle Bürger sollte es sein, ganz im Rahmen der auf den Menschenrechten gründenden vorläufigen Verfassung; aber auch eine Besiedlung die, wie es in der Präambel der Zweiten Verfassung von 1787 heißt, den Zielen »der Sicherung des Inneren Friedens« (*insure domestic tranquillity*) und »der Förderung des allgemeinen Wohlstandes« (*promote general welfare*) diene.

1. Das Amerikanische »Land-System« ab 1781 : Entstehung und Grundätze

Selten fängt etwas bei Null an, doch hier bietet sich ein Beispiel, bei dem der Anfang einer langen und prägenden Entwicklung nahe beim Nullpunkt lag. Es waren damals wohl einige klassische und zeitgenössische Beispiele systematisch-geometrischer Bodenaufteilung großer Territorien bekannt: etwa die rasterförmige, auf die Römerzeit zurückgehende Einteilung der Po-Ebene bei Padua; oder der aufgeklärte Vorschlag eines Geometers im 18. Jh. für eine rasterförmige administrative Neueinteilung von Frankreich und natürlich einige Beispiele des späten 17. Jh. von staatlich geförderten Ansiedlungen an der »Indianergrenze« in Virginia und Kentucky (Reps 1992, 208-210). Keines der damals bekannten Beispiele war jedoch für den *Continental Congress* vereinbar mit den Grundsätzen der Verfassung. Denn der nach Freiheit und Selbstbestimmung auf jeder politischen Ebene – Bundesregierung, Einzelstaaten, Landkreise (*counties*), Gemeinden, Quartiere - strebende Bund der Gründungsstaaten hatte sich ja gerade aus den Fesseln englischer Kolonialherrschaft befreit und lehnte jegliche obrigkeitliche Form von »Kolonisierung« entschieden ab, insbesondere die Zuteilung von Land seitens einer Obrigkeit an ihre Untertanen. Statt dessen fühlten sich die Bundesstaaten den Vorstel-

Abb. 3: Die Wildnis der Appalachen, wie sie heute nur noch in einigen Reservaten erhalten ist: unwegsame Berge, Urwälder, Sümpfe; Flüsse und Seen



lungen eines allgemeinen privaten Grundeigentums, eines allgemein zugänglichen Bodenmarktes, demokratischer Mitbestimmung und dem Prinzip der »Subsidiarität« verpflichtet: Was auf unterer Ebene zu regeln möglich sei, solle dort geregelt werden! Dem gemäss: Aufbau des Staates von unten her, von den sich zu örtlichen Gemeinschaften zusammenfindenden Siedlern, denen keine Obrigkeit Vorschriften machen sollte, wo und wie sie zu siedeln hätten, wieviel jedem zugeteilt würde und wem jeder zu Dank und Gehorsam verpflichtet sei. Eine örtliche Gemeinschaft sollte vielmehr – im Sinn der »grassroot democracy« - für ihr Gemeindegebiet eigene Normen aufstellen können, was z.B. Art, Form und Ausgestaltung der Ansiedlung anbelangte; sie sollte aber auch die Verhaltensweisen ihrer Mitglieder reglementieren können: »In allem, was die gegenseitigen Pflichten der Bürger angeht, ist jeder ein Untertan der Gemeinschaft. In allem, was nur ihn selbst angeht, ist er ein Herr; er ist frei und schuldet Gott allein Rechenschaft für sein Tun. Die Gemeinschaft darf sich in seine Handlungen nur einmischen, wenn sie sich durch sein Tun verletzt fühlt oder wenn sie seine Mitarbeit benötigt« (deTocqueville 1835 (1996, 56)).

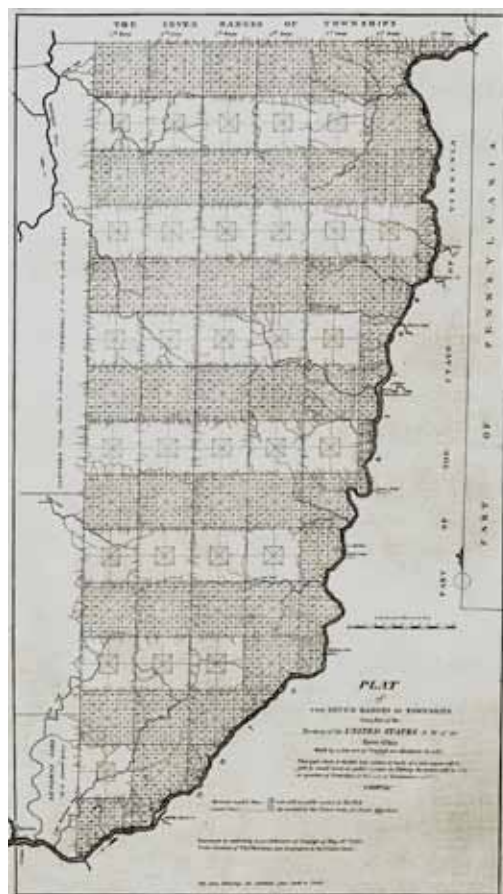


Abb. 4: Karte von 1785 des Probegebiets Seven Ranges im Osten von Ohio am Ohiorstrom.

Über solche und ähnliche allgemeinen Grundsätze bestand zwischen den Gründungsstaaten im *Continental Congress* weitgehend Einigkeit. Sobald es aber 1781 um Grundsätze ging, wem das Land der *North-Western Territories* zunächst gehören sollte, wie es aufzuteilen und zu vermarkten sei und wie der neue Staatenbund zu den Mitteln kommen sollte, die er für das Gemeinwohl, also z.B. die Schaffung von Infrastruktur in den *North-Western Territories* benötigte, da erhob sich heftiger Streit und die Interessen der einzelnen Gründungsstaaten prallten hart aufeinander:

- Jeder von ihnen beanspruchte für sich einen Teil des neuen Territoriums, und zwar sowohl den Boden, als auch die politische Macht darüber; kurz: jeder strebte nach Erweiterung des eigenen Gründungsstaats über die Berge hinweg, möglichst bis hin zum fernen Mississippi (Reps 1992, 214); neue Staaten auszuweisen sei unnötig, da zunächst einmal die Gründungsstaaten im neuen Territorium zu ihrem verdienten Recht kommen müssten.
- Dagegen gab es Stimmen der Vernunft, die forderten, den gesamten ungeteilten Boden der *North-Western Territories* in das Eigentum der Bundesregierung zu übernehmen, um ihn dann aufzuteilen in einerseits diejenigen Gebiete, die die Bundesregierung für künftige Aufgaben benötigt und andererseits in Gebiete, die auf dem Bodenmarkt privaten Käufern zum Kauf angeboten würden. Aus diesen Verkäufen entstünde ein jährlicher, der Bundesregierung zufließender Erlös, mit welchem sie einen Finanzhaushalt aufbauen könne, aus dem dann u.a. der Aufbau notwendiger Infrastruktur, insbesondere zunächst befahrbarer Wege, im neuen Territorium zu bestreiten wäre.

In langen und harten Auseinandersetzungen konkretisierten sich im *Continental Congress* zwischen 1781 und 1785 die Zielsetzungen der US-Bundesregierung für die Besiedlung der *terra incognita*, und politische Mehrheiten bildeten sich um sie herum. Bei der Konzipierung eines Programms spielte neben Benjamin Franklin und George Washington vor allem der aufgeklärte Jurist und Architekt, Verfasser der Unabhängigkeitserklärung von 1776 und spätere US-Präsident (1801-1809) Thomas Jefferson eine bedeutsame Rolle als Mitglied des *Continental Congress*: Er verfass-

te u.a. mehrere Denkschriften und einen Plan für die Neuen Territorien (Jefferson 1784), die nach und nach Zustimmung und schließlich eine knappe Mehrheit fanden (ausf. Hockett 1925, 189 ff):

- Das gesamte *North-Western Territory* wird zunächst in das Eigentum der Bundesregierung überführt. Eine neue Bundesbehörde, das *Land-Office*, ist alsbald einzurichten und übernimmt den gesamten Boden des Territoriums, um ihn im Interesse der Bundesregierung zu verwalten, zu verwerten und zu vermarkten.
- Die Gebiete von fünf neuen Bundesstaaten werden im *North-Western Territory* ausgewiesen; diese aber werden erst dann gegründet und erhalten eine eigene Staatsregierung, wenn eine jeweilige Mindestbevölkerung von 60.000 Einwohnern erreicht ist: *Ohio* (1802), *Indiana* (1816), *Illinois* (1818), *Michigan* (1837) und *Wisconsin* (1848).
- Die Gründungsstaaten nehmen ihre Gebietsansprüche in den *North-Western Territories* zurück und werden dafür im Gegenzug nicht belastet mit den anteiligen Kosten für den Aufbau der Bundesregierung und ihrer Verwaltung (erst 1801 stimmte der Bundesstaat Connecticut als letzter dieser Regelung zu).
- Der Boden des Territoriums wird kategorisch weder unentgeltlich abgegeben, noch wird eine spontane Landnahme (*squatting*) zugelassen, da dergleichen als kontraproduktiv im Hinblick auf die angestrebte Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Bundesregierung anzusehen ist. Dementsprechend werden berittene Truppen von Landjägern, später *Rangers* genannt, u.a. zur Abwehr illegaler Landnahme in den noch unbesiedelten Grenzgebieten an der »Indianergrenze« stationiert; sie sind befugt, jeden, der keinen Grundeigentumsbrief (*land-title*) für ein ordnungsgemäß vermessenes Stück Land bei einem *Land-Office* erworben hat, zu vertreiben, sein Haus, Hab- und Gut einzuäschern und seine Felder zu verwüsten (Havighurst 1956, 53).
- Die Interessen der Ureinwohner an ihren Jagdgebieten sind vertraglich zu regeln, wobei der in die Hände der Bundesregierung übergehende Boden den einzelnen Indianerstämmen »angemessen« abzugelten ist.
- Die Besiedlung des Territoriums erfolgt, mangels Startkapital der Bundesregierung für den Landwegebau, zunächst nicht vom Land her, sondern von den Flüssen und Seen her.
- Das gesamte Territorium wird nicht auf einen Schlag für die Besiedlung freigegeben, sondern das *Land-Office* eröffnet zum Landverkauf Zug um Zug bereits vermessene Abschnitte von wenigen hundert bis zu etwa 1.000 Quadratmeilen (1 sqm = 2,6 qkm).
- Es muss beim Bodenverkauf ausgeschlossen werden, dass ein Landstück zwei- oder gar mehrmals verkauft wird; das *Land-Office* muss sich also eine verlässliche zentrale Übersicht, eine Art Grundkataster des gesamten Territoriums anlegen, in der das bereits vergebene und das noch zum Verkauf stehende Land sorgfältig registriert ist. Der Boden des gesamten *North-Western Territory* ist daher nach einem noch zu erprobenden geodätischen System rasterförmig zu vermessen und einzuteilen, was eine einheitlich anwendbare, von Käufer und Verkäufer überprüfbare und auch in der Wildnis »vor Ort« nachvollziehbare Orientierung ermöglicht - jedoch die vorhandene Topographie, den Bewuchs, die Boden- und Wasserqualität außer Acht lässt.
- Bei der Besiedlung hat das *Land-Office* davon auszugehen, dass der größte Teil des Territoriums landwirtschaftlich genutzt, aber auch eine gewerbliche, insbesondere eine industrielle Nutzung an den Flüssen berücksichtigt wird (Vance 1977, 266 ff.).
- Zwischen vier Interessengruppen ist schon bei der Einteilung von Grund und Boden vorab ein Interessenausgleich zu berücksichtigen; d.h. für jede Interessengruppe hat das *Land-Office* ein ausreichendes Flächenangebot vorzuhalten (Hockett 1925, 189 ff): 1.) Die Bundesregierung selbst, die für bestimmte, ihr laut Verfassung zukommende staatliche Aufgaben große Flächen benötigt, die sie für sich vorab reserviert (*state reserve*), d.h. ehe Land an Private verkauft wird; Flächen insbesondere für das Militär, das Gerichtswesen und den Strafvollzug, die zivile Erziehung und Ausbildung. Solche »*state reserves*« sind in das Quadratmeilenraster einzufügen und möglichst gleichförmig über das gesamte Territorium hin zu verteilen, um der Bundesregierung bei noch unbekanntem künftigen Bedarf überall einen Bodentausch zu ermöglichen. 2.) Die Veteranen des Unabhängigkeitskriegs, denen,

wie oben erwähnt, die Konföderation der Gründerstaaten ihre Besoldung in Form von Boden mit den ihnen ausgehändigten *bounty warrants* verbürgt hatte und die die Bundesregierung nun nach dem gewonnenen Krieg einzulösen hatte; ihnen sind kleinere Gebiete in verstreuter Lage zwischen den anderen zum Verkauf freigegebenen Gebieten anzubieten.

3.) Die bereits vor und während des Unabhängigkeitskriegs gegründeten privaten *Land Companies*, Zusammenschlüsse kapitalkräftiger Interessenten, die, nach dem Muster der alten absolutistischen Kolonisierung, riesige zusammenhängende Flächen vorwiegend für landwirtschaftliche Großbetriebe zu erwerben suchen. Sie fordern beim Landverkauf nicht nur Rabatte, sondern auch großzügige Kredite zur Unterstützung ihrer Vorhaben, die ihnen aber der *Continental Congress* aus Geldmangel und Grundsatz nicht gewähren kann (Reps 1956, 216). Und schliesslich 4.) Die Masse der kleinen Siedler (Wittke 1964, 101 ff.), die als *subsistence farmer*, d.h. mit eigenen und ihrer Familien Kräften, bestenfalls eine im Vergleich kleine Farm von 20 - 50 ha bewirtschaften können; ihnen wird der *Continental Congress*, weil sie über kein nennenswertes Eigenkapital verfügen, eine Hauptrolle beim Wagnis der Urbarmachung der Wildnis und der Kultivierung des Landes zuweisen, indem er für sie den Großteil des zum Verkauf angebotenen Landes vorsieht.

- Die Gründung von Ansiedlungen aber bleibt gänzlich der Initiative von Siedlergruppen oder von privaten Unternehmern auf dem bereits eingemessenen und zum Verkauf angebotenen Land überlassen.

Im selben Jahr 1785 verabschiedete der *Continental Congress* die »*National Land-Ordinance*«, eine Bundesverordnung und die gesetzliche Grundlage des *National Land-Systems* (Originaltext in: Treat 1910, 393 ff.). Sie legte das *Land-Office* u.a. auf folgende Reihenfolge von Schritten fest: Zuerst rechtsgültiger Vertragsabschluss mit den Indianern in deren Stammesgebieten. Danach Vermessung des Gebietes und Grobeinteilung des Bodens in besagtem geodätisch eingemessenen 1-Meilen Gitter - später *National Grid* genannt. Schließlich erst der Verkauf des nun systematisch aufgeteilten Bodens an interessierte Käufer (ibid., 162).

- Indianer-Verträge (*Indian treaties*): Es erwies sich von Anfang an als außerordentlich mühselig, mit den Indianern Verträge abzuschließen und, falls dies gelungen war, die Indianer dann auch daran zu binden, war ihnen doch das amerikanische Rechtssystem und Rechtsempfinden fremd. Folglich zog sich die praktische Eröffnung von Land für die Besiedlung der *North-Western Territories* unerwartet in die Länge. Bis 1815 war erst etwa ein Viertel der Fläche von Ohio in einem nicht zusammenhängenden Flickenteppich von Stammesgebieten vertraglich soweit gesichert, dass die Vermesser nach und nach hatten tätig werden können.
- Vermessungs- und Bodenaufteilung: Noch 1785 wurden umgehend in einem Erprobungsgebiet die Methode der im Urwald erschwerten Vermessung und Einteilung des Landes in ein gleichförmiges Gitternetz angepackt; das Erprobungsgebiet, *Seven Ranges* genannt, lag im Ostzipfel des neu zu gründenden Bundesstaates Ohio, am Ohiorstrom, unmittelbar westlich der Grenze des Bundesstaates

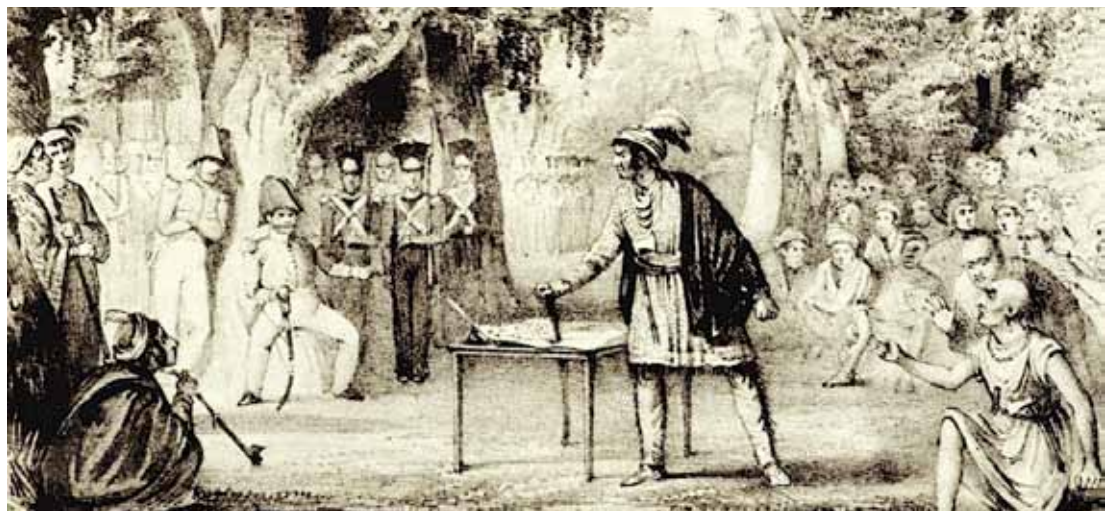


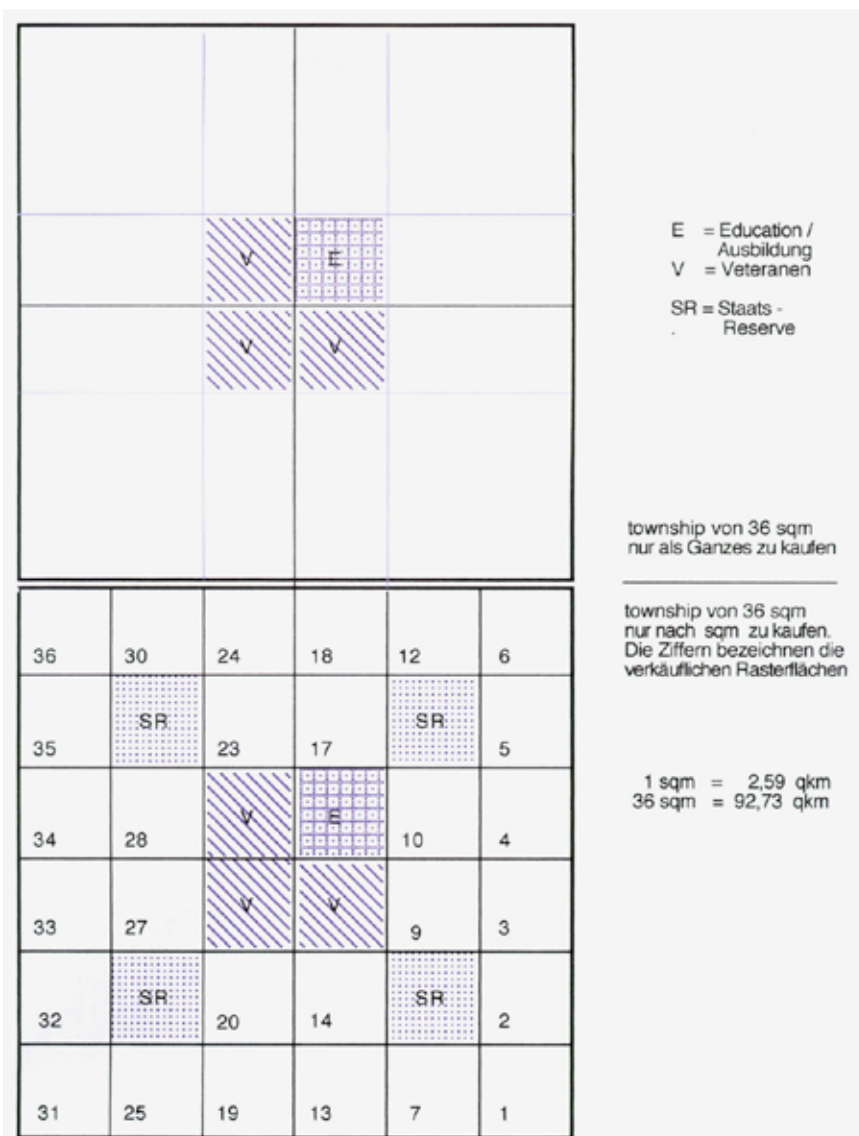
Abb. 5: Verhandlung zwischen Vertretern der Bundesregierung und den Osceola-Indianern 1820. Das in den Tisch gestoßene Messer des Häuptlings hieß: »Kein Vertrag!«

Virginia; ob zuvor mit dem dort lebenden Indianerstamm ein Vertrag geschlossen worden war, ist nicht bekannt. Die Vermesser teilten das Gebiet in sieben nord-südlich verlaufende Spalten (*ranges*) von je 6 Meilen Breite (= 9,66 km) und in 15 ost-westlich verlaufende Zeilen mit den gleichen Abmessungen. Es entstanden so 80 quadratische (teilweise auch vom Ohiostrom angeschittene) Flächen von je 36 Quadratmeilen (= 92,73 qkm). Diese Quadrate wurden »townships« (amerikanisch: Verwaltungseinheiten) genannt, ohne dass dies in irgendeiner Weise mit Stadtgründungen zu tun hatte; ja, diese gleichförmige Einteilung des Bodens in *townships* stellte sich geradezu gegen die überlieferte Dominanz der Stadt über das Land: das Land dominierte hier mit seiner Einteilung in eine gleichförmig gerasterte Fläche, nicht aber die Ansiedlungen, die irgendwo, je nach Marktlage und Privatinitiative, in einer jeden *township* an jeder Stelle in beliebiger Anzahl angelegt werden mochten; diese gänzlich auszufüllen, war, nach damaligem Ermessen, wegen der geringen Größe der Ansiedlungen und der der Landwirtschaft zugedachten Bedeutung, gar nicht vorstellbar. Die Vermessung erfolgte durch theodolithische Einmessung eines Meridians (u.a. Corboz 2001, 143 ff). Vom Meridian aus wurde mit 100 yards (= ca. 96 m) langen Eisenketten und grossen rechten Winkeln die 1-Meilen Quadrate des Netzes im Urwald festgelegt und deren Eckpunkte entweder mit in die Erde gerammten schweren Pfosten oder aber durch nahe gelegene grosse Bäume (*witness trees*) amtlich festgelegt und mit Regierungsschildern unübersehbar gekennzeichnet (Havinghurst 1856, 88). 1786 war die Vermessung des Probegebietes *Seven Ranges* binnen Jahresfrist abgeschlossen (Reps 1956, 214). In dem vermessenen und im Raster eingeteilten Probegebiet wurden zwei verschiedene Arten von *townships* für zwei verschiedene Arten von Landkäufern vorgesehen: Solche *townships*, die als eine Einheit mit 36 Quadratmeilen nur als Ganzes geschlossen an *Land Companies* verkauft werden sollten (29 *townships*). Und in größerer Menge solche *townships*, in denen einzelne Quadratmeilen (= 2,59 qkm) an kleinere Landinteressenten verkauft werden sollten (51 *townships*, teilweise angeschnitten). In den als Ganzes zu verkaufenden *townships* waren im Zent-

rum jeweils vier Quadratmeilen (= 10,36 qkm) für den Staat reserviert: drei für die Ansiedlung von Kriegsveteranen und eine für Zwecke der Erziehung und Ausbildung. In den *townships* aber, in denen die Quadratmeilen einzeln zum Verkauf angeboten wurden, waren im Zentrum ebenfalls vier Quadratmeilen für diese beiden Zwecke reserviert - aber zusätzlich vier weitere Quadratmeilen als in ihrer Nutzung noch unbestimmte *state reserve* zur zukünftigen Verwendung der Bundesregierung. Insgesamt waren von den 36 Quadratmeilen einer solchen *township* 8 Quadratmeilen, also 22 %, als *state reserve* (= 20,73 qkm) dem Landverkauf an Private vorab entzogen.

- Verkauf: Der Verkauf der nicht für die Bundesregierung reservierten Flächen wurde zentralisiert, indem das *Land-Office* an seinem jeweiligen Amtssitz (zunächst Philadelphia, bis nach jahrelangen

Abb. 6: Die zwei Arten von townships, die für das Probegebiet Seven Ranges 1785 vorgesehen waren.



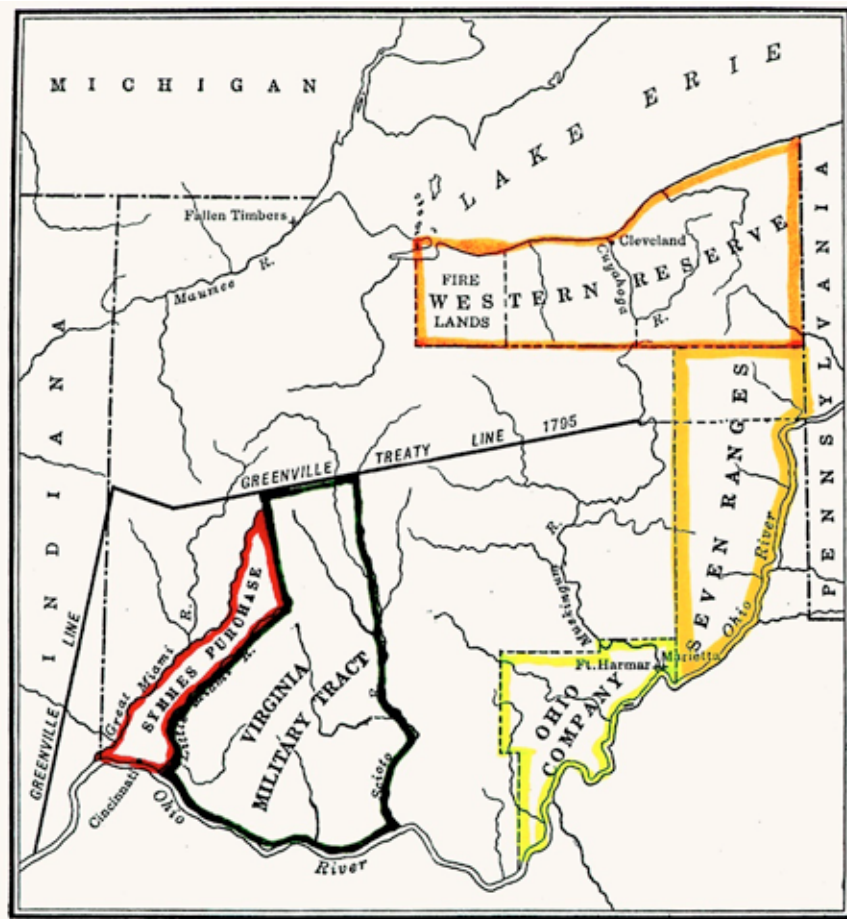


Abb. 7: Die großen Landausweisungen in Ohio um 1785: Military Reserve, private Companies und das Probegebiet Seven Ranges

Debatten Washington DC am Potomac River 1790 als Hauptstadt mit Sitz der Regierung festgelegt war) einmal jährlich eine Versteigerung von vermessenem und in *townships* oder Quadratmeilen eingeteiltem Land - zunächst der *Seven Ranges* und dann von anderen Teilen des *North-Western Territory* - veranstaltete, die landesweit angekündigt wurde. Das *Land-Office* registrierte nach den Versteigerungen sorgfältig den getätigten Bodenverkauf an Private in seinen Büchern. Die Mindestpreise für die Versteigerung waren - unabhängig von Lage, Bodengüte etc. - einheitlich auf 1,00 Dollar je *acre* (= 0,40 ha) festgesetzt, also je Quadratmeile auf mindestens 248 Dollar. Hinzu kam bei jedem *acre* ein weiterer festgesetzter Dollar zur Deckung der Vermessungskosten der Bundesregierung; mindestens kostete also jeder *acre* 2 Dollar (= je Quadratmeile mindestens 496 Dollar). Der Kaufpreis aus der Versteigerung war vom Käufer unmittelbar in bar an das *Land-Office* zu entrichten, ehe dieses ihm seinen Grundeigentumsbrief (*land title*) ausgehändigte.

- Kaskadenprinzip des Landverkaufs: Die

Bundesregierung führte, um sich den kleinteiligen Landverkauf mit weniger als einer Quadratmeile gänzlich vom Hals zu halten, ein sogenanntes »Kaskadenprinzip« (*cascade*) des Landverkaufs ein, bei dem wenige große Käufer große Ländereien erwerben, diese dann aufteilen und die Teile an jeweils kleinere Käufer weiterverkaufen; solche Verkaufskaskaden konnten durchaus vier und mehr Stufen durchlaufen. Die Feinaufteilung des Bodens bis hinunter zu städtischen Bauparzellen von $1/4 - 1/8$ *acre* (= ca. 1.000 - 500 qm) war gänzlich dem privaten Grundstücksmarkt überlassen; dieser kaskadenartige Weiterverkauf von Boden mit dem Gewinn abwerfenden Zwischenhandel von Stufe zu Stufe wurde bald zur Grundlage des Geschäfts der gewerblichen Stadtgründer (*urban developer*).

Für die Grobeinteilung des Bodens behielt die Bundesregierung, trotz mancher Änderungen der gesetzlichen Grundlage, bei der weiteren, über das North-Western Territory hinausgehenden Besiedlung, verpflichtend den National Grid und die Vorab-Reservierung von Land als Staatsreserve bei.

2. Einige Mängel des *land-system* und ihre Abstellung bis ins 19. Jh. hinein

Die Bundesregierung hatte sich anfangs vor allem bei den Indianerverträgen und beim System des Bodenverkaufs in einigen bedeutsamen Punkten geirrt oder Tatsachen falsch eingeschätzt, denn der Landverkauf schleppte sich in Ohio und speziell in den *Seven Ranges* erst einmal mühselig dahin (Havighurst 1956, 113): Z.B. wurde dort zwischen 1786 und 1801 keine einzige der für große Landkäufer vorgesehenen *townships* verkauft; auch Städte waren bis dahin nur in geringer Anzahl gegründet worden: z.B. Marietta (1787), Cincinnati (1788), beide am Ohiorstrom gelegen, und Cleveland (1796) in der *Connecticut Reserve* am Eriesee. Das erwartete »große Geld« für die Staatskasse blieb zunächst aus. Reformen wurden nötig, ehe das *National Land System* mit dem *National Grid* praktikabel und für die Bundesregierung ertragreich gehandhabt werden konnte. Hier seien nur einige der Fehler des ersten Durchgangs und deren Beseitigung bis in die erste Hälfte des 19. Jh. hinein erwähnt:

- Die langfristig schwerwiegendste Fehl-

einschätzung des *Continental Congress* lag in seiner Annahme, dass mit den Indianerstämmen eine zügige Einigung über die Abtretung ihrer Stammesgebiete möglich sei. Dies gründete wohl in der bei Rechtgläubigen oft anzutreffenden Selbstgerechtigkeit und damit Unfähigkeit, andere Kulturen zu verstehen und zu würdigen; nämlich jene gegenüber der amerikanischen Kultur höchst unterschiedlichen Kulturen der verschiedenen indianischen Stämme (Stammel 1972, 29 ff.). In den *North-Western Territories* waren es die nomadisierenden Waldindianer, die in ihren weiten Stammesgebieten von der Jagd in ihren grenzenlosen Wäldern lebten und die das Ansinnen von Bodenabtretung an die landhungrigen, nach abgegrenztem Bodeneigentum und nach Ackerbau strebenden Amerikaner nicht zu begreifen vermochten. Die Indianer verteidigten ihre seit undenkbaren Zeiten wie Heiligtümer gehegten Jagdgründe gegen die schonungslos vorgehenden Amerikaner, die mit ihren Feuerwaffen das Wild willkürlich niedermachten, Wälder abbrannten, Natur zerstörten, den Boden aufrissen und als Herren auftraten ohne Häuptlinge zu sein. Indianer galten vielen Amerikanern seit dem 18. Jh. gemeinhin als unrechtmäßige Bewohner der doch ihnen verheißenen »Neuen Welt«; sie wurden als »Wilde«, vielleicht auch als »edle Wilde« angesehen, aber überwiegend doch als »Untermenschen«, die der ankommende Siedler von seinem teuer erworbenen Land in die Berge zu vertreiben oder gar auszumerzen berechtigt sei. Um 1783 hatte noch mancher im *Continental Congress* auf ein friedliches Zusammenleben von Rot und Weiß gehofft. Sobald aber der Zuwanderungsstrom von legalen Siedlern ab etwa 1800 answoll, nahm der amerikanische Landhunger zu und damit der Druck auf die Indianer in ihren Wäldern, während in gleichem Maße die amerikanische Geduld und Bereitschaft zu langwierigen Verhandlungen über die Abtretung von Stammesgebieten an die Bundesregierung so sehr abnahm, dass der amerikanische Senat 1830 das *Indian Removal Act* (Indianer-Umsiedlungsgesetz) für die südöstlichen Bundestaaten (Alabama, Florida, Georgia, Mississippi) verabschiedete, das die dortigen Indianer, die teilweise vom Ackerbau lebten, zwang, sich zum Landtausch und zur Umsiedlung in noch leere Gebiete in

der trockenen Prärie westlich des Mississippi bereit zu erklären. Die Umsiedlung wurde in die Hände des Militärs gelegt. Von der finsternen Geschichte der Umsiedlung ist insbesondere der *trail of tears* (Zug der Tränen) in Erinnerung geblieben, bei dem die bereits teilweise amerikanisierten Cherokee-Indianer 1831 von ihrem Stammesgebiet in den südlichen Appalachen aus etwa 630 km weit zu Fuß in das neu von der Bundesregierung ausgewiesene *Indian Territory* (Indianer Territorium) westlich von Arkansas getrieben wurden, wobei etwa 1/4 der Umsiedler (ca. 4.000) auf dem Weg umkam. 1834 folgte der *Indian Intercourse Act*, ein Bundesgesetz, das die Umsiedlung weiterer notorisch renitenter Indianerstämme in das *Indian Territory* ermöglichte. Dies war ein in seinen Grenzen mehrfach verändertes Gebiet im Eigentum und unter strenger Kontrolle der Bundesregierung, das seit 1866 ca. 3.200 qkm umfasste und in 29 unterschiedlich große Gebietsteile für 29 streng voneinander getrennte Indianerstämme eingeteilt war - eine Art riesiges staatliches Internierungslager, in dem die Indianer keine Verfassung, keine Rechte, keine politische Vertretung, keinen *National Grid* hatten - und eben wie Wilde gehalten wurden (Reps 1981, 135 f). Weißen Amerikanern war das Betreten streng verboten, um ihre Ansiedlung zu unterbinden. Erst 1906 wurde das *Indian Territory* mit anderen Teilen der Prärie verbunden, Oklahoma genannt und als 46. Bundesstaat der Vereinigten Staaten mit eigener Verfassung gegründet - und für weiße Siedler geöffnet. Die zuströmenden Siedlungswilligen an den zurückweichenden Indianergrenzen aber hofften, dass mit der Umsiedlung der Indianer die Bereitstellung von neuem, indianerfreiem Land beschleunigt würde. Jedoch lösten die vom Militär begleiteten Zwangsumsiedlungen immer wieder aufs Neue kriegsartige Auseinandersetzungen zwischen Indianern und amerikanischen Truppen aus. In der amtlichen Bilanz standen zwischen 1830 und 1891 den 2.283 dabei gefallenen amerikanischen Soldaten und Offizieren ca. 400.000 erschossene, erschlagene, erfrorene und verhungerte Indianer gegenüber (Stammel 1972, 388-393). Ein frühes Beispiel für das sich in den USA wiederholende Vergessen der in ihre Verfassung eingegangenen Menschenrechte.

- Der wohl peinlichste Irrtum der Gründungsstaaten, in dessen Folge sie von den *Land Companies* nach Ende des Befreiungskrieges über den Tisch gezogen wurden, war angelegt in der ursprünglich arglosen Ausgabe der *bounty warrants* an die Freiheitskämpfer. Der Unabhängigkeitskrieg war noch nicht beendet, als sich schon ein neuer Markt eröffnete: Vor allem Offiziere kauften *bounty warrants* auf zu einem Preis von durchschnittlich 12 cents je acre, d.h. für 6 % des Mindestwertes bei den Landversteigerungen der Bundesregierung (Havighurst 19 56,152). Es war nun nämlich nur noch ein Teil der Freiheitskämpfer bereit, als Pionier in die Wildnis zu ziehen, um dort ein zugeteiltes Grundstück erst zu suchen und dann zu roden; dem übrigen Teil der Freiheitskämpfer war die heute greifbare »Hand voll Dollars« wertvoller als das in einer beschwerlichen Zukunft liegende eigene Land. Vorwiegend Offiziere hatten die *Land Companies* gegründet oder waren ihnen mit einer Handvoll zusammengekaufter Berechtigungsscheine beigetreten. Diese *Land Companies* erwarben nach dem Unabhängigkeitskrieg mit den *bounty warrants* am Ohio River gelegene riesige Ländereien in noch unvermessenen Gebiet, da führende Gesellschafter

1778 Mitglieder des *Continental Congress* waren (wie bei der *Ohio Land Company*, *Symmes Company* oder *Scioto Company*; Reys 1969, 291 f) und die Bundesregierung nicht umhin konnte, auf Grund ihrer früher eingegangenen Verpflichtungen, diesen Landkäufen mit *bounty warrants* zunächst zuzustimmen. Indem sie den *Land Companies* nachträglich die Vermessung und Bodenaufteilung gemäß der *Land Ordinance* im System des *National Grid* zur Auflage machte, fügten sich diese Ländereien nahtlos in das Gesamtsystem der gitterförmigen Bodeneinteilung ein. Als aber die *Land Companies* damit begannen, das derartig eingeteilte Land an kleinere Einzelinteressenten zu verkaufen - oft an Siedler spezieller Herkunft, wie an französische Revolutionsflüchtlinge (*Scioto Company*), oder an Puritaner aus Connecticut (*Connecticut Reserve*) -, machten sie der Bundesregierung mit reduzierten Preisen ernsthafte Konkurrenz. Diese setzte jedoch bereits 1787 mit einer ersten Änderung (*amendment*) der *Land Ordinance* im nun konstitutionellen Kongress durch, dass Landkäufer nur noch höchstens 1/7 des Landpreises mit *bounty warrants* begleichen konnten -, womit sich dieser Handel nicht mehr lohnte und der Gründung weiterer *Land Companies* bald ein Ende gesetzt war (Hockett 1925, 200 ff). Um jedoch ihren Verpflichtungen gegenüber den Freiheitskämpfern nachkommen zu können, wies die Bundesregierung am Ohio River ein inzwischen vermessenes und im Gitter eingeteiltes Gebiet als *Military Tract* aus, wo allein Kriegsveteranen ihr Land in vollem Umfang mit *bounty warrants* erwerben konnten (Treat 1910, 238 f.). Erst 1810 kam der Landerwerb mit Berechtigungsscheinen gänzlich zum Abschluss.

- Es erwies sich bald als ein Fehler, dass das Netz der 1-Meilen-Linien lediglich zur Abgrenzung von Privatland bzw. von Verwaltungseinheiten, wie *townships* oder Landkreisen (*counties*), dienen sollte, also als reine Grenzlinien, nicht aber gleichzeitig als Linien zur Bestimmung eines künftig anzulegenden rechtwinkligen Wegenetzes – so, wie es schon die Römer in der Po-Ebene gehandhabt hatten. Der Fehler lag darin begründet, dass im *Continental Congress* wohl übersehen worden war, dass sich die Ländereien nicht in einem geschlossenen Zusammenhang verkauf-



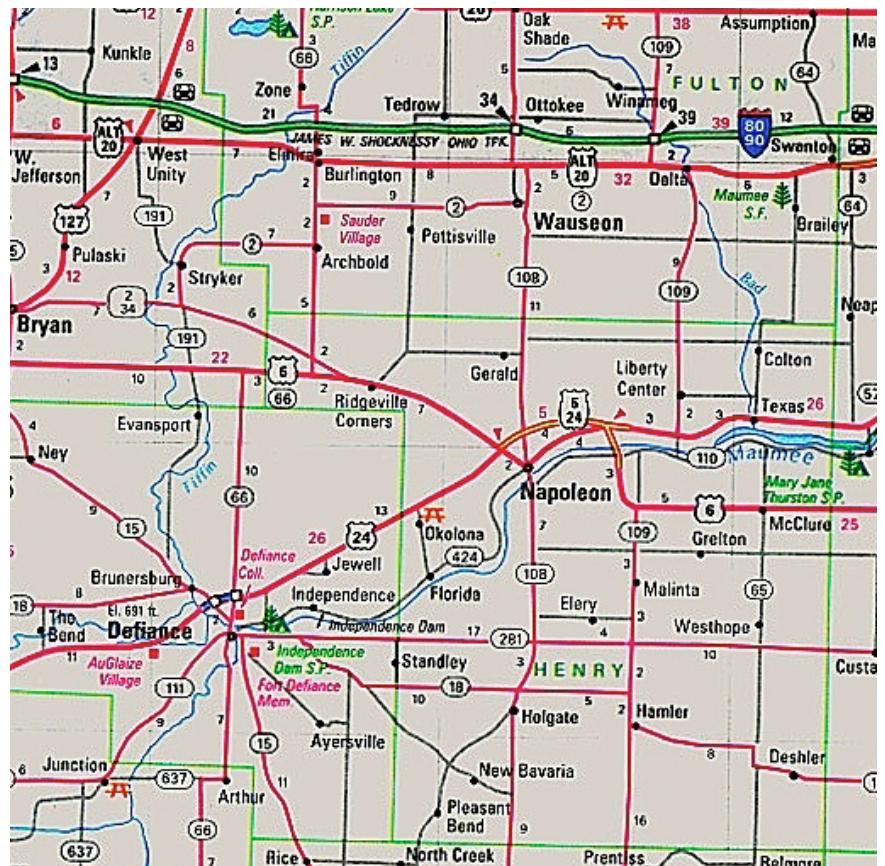
Abb. 8: Ohio Roadmap von 1998, Ausschnitt des Gebiet der Seven Ranges, wo das National Grid kaum Spuren bei der Straßenführung hinterlassen konnte, weil seine Gitterlinien 1785 nur Eigentums- oder Verwaltungsgrenzen festgelegt hatten, nicht aber Wegetrassen.

fen liessen, sondern sie innerhalb eines zur Versteigerung kommenden Gebiets hier und dort zunächst zusammenhanglos verstreut lagen; daraus aber ergab sich im weiteren Verlauf des Landverkaufs ein Flickenteppich mit einer ständig abnehmenden Anzahl noch unverkaufter Flächen. - Nun war es bis etwa 1800 üblich, die Wegeverbindungen zwischen Farmen oder Ansiedlungen unabhängig vom *National Grid* von Ort zu Ort nach dem Prinzip der kürzest möglichen oder bequemsten Verbindung zu ziehen - bzw. zu trampeln. Das bedeutete jedoch, dass mit dem langsamen Verschwinden unverkauften Landes - und damit dichter werdender Besiedlung - immer häufiger Streit zwischen den Grundeigentümern und jenen, die einen neuen Weg schnurstraks über deren Grund anzulegen gedachten, entstand. Die Bundesstaaten oder die *Counties* mussten oft genug zum letzten Rechtsmittel greifen: der Enteignung im Gemeininteresse, dem »*eminent domain*« (also die gerichtlich an eine gesellschaftliche, meist örtliche Gruppe, als »Souverän des Volks«, erteilte Befugnis, genau bezeichneten Boden im Allgemeininteresse enteignen zu dürfen), um überhaupt einen neuen Weg anlegen zu können. Erst 1796 wurde erstmals in der *Connecticut Reserve* am Eriesee eine neue Praxis erprobt, dass nämlich die Gitterlinien des *National Grid* zugleich als künftige Linienzüge für Wegetrassen angesehen wurden: Bei Abschluss eines jeden Kaufvertrages mussten, als ein Vorbehalt des Bundesstaates Connecticut, die Trassen auf den 1-Meilen Gitterlinien als Mittellinie beidseitig in einer Breite von je 40 Fuss (= 16 m) »für alle Zeit« von Bebauung frei gehalten werden (Reps 1996, 217). Bei entstandenem Verkehrs- oder Verbindungsbedarf mussten dann die angrenzenden Grundeigentümer das ihnen je einseitig der Gitterlinie zugefallene Land der Wegetrasse für die Anlage eines neuen öffentlichen Wegs an die öffentliche Hand entschädigungslos zurückgeben. Vergleicht man also z.B. die heutige Straßenkarte des Gebiets der *Seven Ranges* mit dem Gebiet der *Connecticut Reserve* in der Gegend von Cleveland, so erkennt man den Unterschied deutlich: Wo das Gitter des *National Grid* im Gebiet der *Seven Ranges* kaum Spuren hinterlassen hat, prägt es bei Cleveland deutlich die durch Straßen im rechtwinkligen Gitter

eingeteilte Landschaft - mit Ausnahme einiger Hauptstraßen, die, aus Gründen der Verkürzung der Wegstrecke und damit erzielbarer Kosteneinsparung, Orte in direkter kürzester Linie miteinander verbinden. Seither wurde diese Praxis, dass die Gitterlinien des *National Grid* nicht nur Grenzen markieren, sondern auch als Leitlinien potentieller Wegetrassen fungieren, in den jüngeren Bundesstaaten verallgemeinert - und sie gilt bis heute.

- Eine weitere Fehleinschätzung des Continental Congress ist in seiner unangemessenen Unterbewertung des gravierenden Problems der Unwegsamkeit der *North-Western Territories*, insbesondere zunächst in Ohio, zu sehen (u.a. Dickens, 1843, Kap. 21); offensichtlich hatten die Mitglieder des *Continental Congress* keine Anschauung von der Wildheit der Natur gehabt, als sie davon ausgingen, dass das Gebiet vorzugsweise von den Flüssen her zu erschließen sei. Nun zeigte es sich aber, dass die meist von Neuengland herkommenden, am Kauf von Quadratmeilen Interessierten weder auf dem Land- noch auf dem Wasserweg in der Lage waren, vor einer Landversteigerung genauere Informationen aus direkter Anschauung im Urwald über die Topographie, Bodenbe-

Abb. 9: Ohio Roadmap von 1998, Ausschnitt der nordwestlichen Ecke von Ohio, die erst um 1807 vermessen worden war und wo die Gitterlinien des *National Grid* zugleich auch potentielle Trassen des Wegenetzes waren



schaffenheit etc. des angebotenen Landes zu gewinnen. Nur sehr Mutige wagten es, unbekanntes Land quadratmeilenweise blindlings zu ersteigern. Erschwerend kam für Landinteressenten noch hinzu, dass die Versteigerungen nur am fernen Sitz der Bundesregierung in Philadelphia (später in Washington D.C.) stattfanden, nicht aber in der Nähe des zu versteigernden Landes. Landkäufer, die Land in Partien von 20 – 40 ha für kleine Farmen weiterverkaufen wollten, wurden vorsichtig, als es sich erwies, dass die Unwegsamkeit ein besonders hartes Hindernis auf dem Weg zur eigenen Farm war, solange die Flüsse noch nicht reguliert und so unberechenbar und wild waren, dass sie nur mit Kanus, nicht aber mit kleinen Frachtschiffen befahrbar waren und mit Pferdefuhrwerken befahrbare Wege noch gänzlich fehlten. Die als Käufer des Landes in Frage kommenden Siedlungsspioniere konnten also nur etwa jene 50 Kilogramm mit sich bringen, die sie in der Unwegsamkeit auf dem Rücken 8 -14 Tage lang zu tragen vermochten: ein absolutes Minimum an Werkzeug, Waffen und Saatgut; und darüber hinaus mussten sie gänzlich verzichten auf die ansonsten bei der Urbarmachung unentbehrliche Arbeitskraft eines Pferds oder Maultiers, das ja weder in ein Kanu zu packen war, noch vor ein Fuhrwerk. Hinzu kam als Erschwernis beim Landerwerb, dass die geforderte unmittelbare Barzahlung des in der Versteigerung ermittelten Preises viele kleinere Landkäufer davon abhielt, daran teilzunehmen. Alles zusammen genommen, war es also kein Wunder, dass im Probegebiet *Seven Ranges* der Landverkauf wegen derartiger Erschwernisse zunächst nur schleppend vorankam und mancher Landinteressent sich lieber dahin wandte, wo der Bodenpreis für eine kurze Zeit noch günstiger war: bei den konkurrierenden *Land Companies*.

Um den Boden in Ohio zu mobilisieren, d.h. die Nachfrage nach Land anzuheizen, hatte der Gouverneur von Ohio, William H. Harrison, im Jahr 1800 im Kongress einen Antrag auf Korrekturen der *Land Ordinance* eingebracht, mit denen die Ausgangssituation beim Landverkauf für die Käufer verbessert werden sollte. Mit der als Gesetzesänderung angenommenen *Harrison Land Act* wurde auch die in Washington D.C. zentralisierte

jährliche Landversteigerung durch ein dezentralisiertes System von *Land-Offices* ersetzt, die überall dort eingerichtet wurden, wo jungfräuliches, aber schon vermessenes und im *National Grid* eingeteiltes Land aus Bundesbesitz zum Verkauf anstand (Treat 1910, 105). Nach Maßgabe der abgeschlossenen Vermessungen veranstalteten die *Land-Offices* nun auch etwas häufiger als einmal im Jahr ihre Landversteigerungen; darüber hinaus wurde eine Filiale im Hafen von New York, dem Ankunftsort der meisten Einwanderer von Europa her, eingerichtet und sogar eine Filiale in der Londoner City (Havighurst 1956, 106). Gemildert wurde u.a. auch das bisherige, eher grobmaschige Kaskaden-Prinzip: Landkäufer konnten von nun an ihr Land vom *Land-Office* auch in kleineren Flächen von 1/2, 1/4 und ab 1820 auch von 1/8 Quadratmeilen (= 320 ha) direkt bei einer regionalen Versteigerung erwerben, wobei die Zahlung des Kaufpreises nun kundenfreundlicher war: Land konnte entweder ohne einen Preisnachlass in vier gleichen Jahresraten bezahlt werden oder, bei sofortiger Barzahlung, mit einem Preisnachlass von 8 % auf den in der Versteigerung ermittelten Preis (Treat 1910, 170 ff).

Diese Reform des *Land Systems* stand im Zusammenhang mit verschiedenen anderen günstigen Faktoren: So hatte der Kongress 1796 die Herstellung des *Zanes Trace* genannten Landwegs beschlossen - genauer einer holperigen und matschigen Piste, die von Wheeling am Ohiorstrom in Virginia ausging und ca. 110 km tief in den Urwald hinein bis Zanesville führte, welches an deren Ende 1799 gegründet wurde (Reps 1965, 294). Aber auch die um 1800 verstärkt einsetzenden Zuwanderung aus Kontinental-Europa, u.a. auch aus Deutschland (Wittke 1964, 101). Denn in allen europäischen Ländern setzte etwa in dieser Zeit »um 1800« der zivilisatorische und technologische Wandel Menschen frei, die mit ihren alten Qualifikationen oder mit ihren neuen Ansichten von Freiheit und Menschenwürde nicht länger in Europa bleiben wollten. Dies geschah teilweise in Folge der Französischen Revolution, der Napoleonischen Kriege und dem absehbaren Ende des Absolutismus (politisch motivierte Auswanderung), der Bauernbefreiung und Rationalisierung der Landwirtschaft, der Industrialisierung und Zurückdrängung der tradierten Handwerke (ökonomisch motivierte Auswanderung), der intensiveren Berichterstattung über die in Amerika geschaffenen

gesellschaftlichen Fortschritte, allem voraus der dort praktizierten nahezu unbeschränkten Freiheit der Bürger (idealistisch motivierte Auswanderung) und, nicht zuletzt, der zunehmenden Verfügbarkeit über größere, schnellere und billigere Schiffe für die Passage über den Atlantik. So wurde schon um 1803 in Ohio, aber auch in Indiana und Illinois von einem einsetzenden sogenannten »land rush«, einem Ansturm auf das dort neu von der Bundesregierung angebotene Siedungsland gesprochen (Havighurst 1956, 147 ff). Das Gerücht alleine zog vermehrt gewerbliche »Stadtgründer« an, Bodenspekulanten, die auf baldige Steigerungen der Bodenpreise wetteten und sich rechtzeitig »vor dem Sturm« die noch niedrigen Landpreise zu sichern hofften (Reps 1992, 349).

Das nun tatsächlich einsetzende Wachstum der Bevölkerung, die in Ohio zwischen 1800 bis 1820 von 43.000 auf 581.000 Einwohner sprunghaft anstieg (Treat 1910, 115) und entsprechende Erlöse bei den Landversteigerungen nach sich zog, ermutigte die Bundesregierung zu einer großen und weitsichtigen Investition in den Fernstraßenbau: Mit einem von Thomas Jefferson unterzeichneten Kongressbeschluss wurde 1806 die Herstellung der ersten sogenannten »National Road« verabschiedet, deren Herstellung sich bis 1825 hinzog. Eine derbe Piste (auch für schwere Fuhrwerke), die von Baltimore in Maryland bis Wheeling an die ältere *Zanes Trace* anschloss und sie von Zanesville aus quer durch Ohio über die Hauptstadt Columbus weiterführte durch Indiana hindurch bis zum 1820 neu gegründeten Indianapolis. Sie wurde später durch das südliche Illinois bis nach St. Louis am Westufer des Mississippi fortgesetzt - eine französische Stadtgründung von 1764, die die Vereinigten Staaten 1803 im *Louisiana Purchase* den Franzosen wegen ihrer beherrschend zentralen Lage am Mississippi und ihrer Wasserstraßenverbindung nach New Orleans abgekauft hatten. Mit der *National Road*, auf deren Trasse heute stückweise der U.S. Highway 40 weiterexistiert, war in Ohio für den Zug der Siedler von Ost nach West eine schon lange erhoffte grundlegende Verbesserung der Erreichbarkeit der neuen Siedlungsgebiete auf dem Landweg geschaffen worden. Gleichzeitig wurde auf ihr von West nach Ost der Austausch von Agrarprodukten aus den neuen westlichen Siedlungsgebieten in Richtung der Häfen am Atlantik erstmals ermöglicht. Also die verspätete Herstellung des in Ohio

so lange vermissten Transportweges sollte nun auch die Besiedlung des Mittleren Westens beschleunigen.

3. Stadt im National Grid

Fast alle in der Zeit bis etwa 1830 im *North-Western Territory* neu gegründeten Ansiedlungen wurden nach ähnlichen Prinzipien angelegt. Ob dann im Lauf der Zeit aus einer Ansiedlung eine Stadt wurde, erwies sich immer erst mit ihrem Wachstum. Auch ließen sich die neuen amerikanischen Ansiedlungen kaum mit den zeitgleichen europäischen Vorstellungen von Stadt vergleichen: die Rolle ihres Gründers und die Mitwirkung ihrer Bürger beim Aufbau waren vollständig verschieden, ebenso die Art ihrer materiellen Herstellung, ihrer Bodenaufteilung, ihrer Bebauung, ihrer gesellschaftliche Funktion und ihres Erscheinungsbilds.

Vier Anlässe sind zu nennen, die im Zug der Besiedlung von Ohio, Indiana und Illinois damals zu einer Ansiedlung führten:

- Die neu gegründeten Bundesstaaten benötigten jeder eine Hauptstadt: Columbus in Ohio (1817), Indianapolis in Indiana (1818), Springfield in Illinois (1837), die in ihrer Gestaltung den Ansprüchen an Repräsentation des Bundesstaates zu entsprechen und die wichtigsten würdigen Amtsgebäude zu enthalten hatten: allem voraus das Gouverneurshaus (*State House*), die Bauten der Staatsverwaltung, das Gericht, das Staatsgefängnis, möglichst auch ein Staats-College und einen öffentlichen Platz (*public square*) für große Versammlungen im Freien. Die neuen Staatsregierungen pflegte den Standort zu suchen, und entschieden darüber; das Land für die Hauptstadtgründung konnte einer *state-reserve* entnommen werden, u.a. durch Bodentausch. Des gehobenen Anspruchs wegen wählte die Staatsregierung eine Kommission, die über den Stadtgrundriss zu entscheiden hatte und dazu den Entwurf gern einem erfahrenen Architekten anvertraute (Reps 1965, 272), der seine Vorschläge der Kommission vorlegte. Der Bundesstaat investierte in die repräsentativen öffentlichen Gebäude und Anlagen; private Investoren erwarben baublockweise oder einzeln Bauparzellen, die sie an Bauinteressenten verkauften, die ihrerseits ihre Häuser

darauf bauten. Die Freiheit bei der Gestaltung des Stadtgrundrisses war indes nicht beliebig groß, denn die Flächen für die Bebauung mit privaten Häusern waren, wie weiter unten zu zeigen ist, den alltäglichen Anforderungen der potentiellen Grundstückskäufer und dem Gewinnstreben der privaten Grundbesitzer unterworfen.

- Eine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft gründete für ihre Anhänger eine ihren Vorstellungen vom Zusammenleben und von Gemeinschaft entsprechende Ansiedlung. Diese Vorstellungen waren häufig schon im Voraus in Form von Regeln niedergelegt, sodass die Gemeinschaft ihre Ansiedlung aus ihrem Kreis heraus meist selbst im Rahmen ihrer Regeln zu gestalten in der Lage war. Das Gewinnstreben spielte eine nachgeordnete Rolle gegenüber der notwendigen Sparsamkeit, die der Gestaltung der Ansiedlung Grenzen setzte - Eine Ansiedlung entstand, indem sich Siedler an ein oder wenige bereits bebaute Grundstücke angliederten, indem sie Nachbargrundstücke ankauften und diese bebauten. Dies geschah häufig in verkehrsgünstigen Lagen, nämlich dort, wo zwei Landwege sich kreuzten, was überall der Fall sein konnte, wo das Ein-Meilenraster des *National Grid* auch zugleich die potentiellen Trassen der Wege festlegte. Nur: In solchen Fällen bestimmte die Vorgabe des *National Grid* tatsächlich die weitere Aufteilung des Bodens der Ansiedlung im Raster manchmal bis in die später hinzugefügten Seiten- und Nebenstraßen hinein. Dergleichen war also nicht bewusste Gestaltung des Stadtgrundrisses im Raster, sondern nur Weiterführung im Kleinen der im Raster vorgegebener Landwege.
- Hinter dem nun zu erläuternden vierten Anlass blieben die zuvor genannten drei Anlässe, was Anzahl und Ausdehnung der Ansiedlungen betrifft, in den drei Bundesstaaten weit zurück. Es ist die aus privater Spekulation auf Bodenwertsteigerungen hervorgehende Ansiedlung eines als »Stadtgründer« auftretenden Bodenunternehmers, der ein seiner Ansicht nach genügend großes Terrain als Eigentum erworben hatte, um es in Straßen (gelegentlich auch Plätze) und in Bauparzellen aufzuteilen; diese verkaufte er im Kaskadenprinzip weiter an Landinteressenten, die entweder in der Ansiedlung

ihre Häuser zu bauen gedachten oder die dort selbst weitergehende Spekulation betreiben wollten. Da niemand ihm als dem Bodeneigentümer in die Verwertung seines Landes hineinreden konnte, war er auch völlig frei im Hinblick auf die Gestaltung seines Ansiedlungsplanes, also seines Stadtgrundrisses, der mit seiner Einteilung in öffentliche Flächen (Straßen und Plätze) und privates Bauland eine wesentliche Voraussetzung für die Vermarktung seines Landes bildete. Da in der Regel noch niemand auf dem von ihm käuflich erworbenen Land siedelte, gab es auch noch keine örtliche Gemeinschaft, die ihm ihren Willen auf dem Weg über die *grassroot democracy* hätte aufzwingen können. Er war als erster da und bestimmte als erster über die Lage und über den Stadtgrundriss: den Verlauf und die Breite der Straßen, die Maschenweite des Straßenrasters, die Dimensionen der Bauparzellen und zuweilen über die Lage öffentlicher Einrichtungen und über die Nutzungen bestimmter Bauparzellen. Den Stadtgrundriss ließ er vor dem Parzellenverkauf im Gelände abstecken und im Weg stehende Bäume fällen. Investitionen in den Boden wie Straßenbelag, Bordsteine, Bepflanzung mit Straßenbäumen, Bau einer Schule etc. tätigte er in der Regel aber nicht (Frischwasserleitungen, Kanalisation, Straßenbeleuchtung waren damals im fernen Westen vielleicht bekannt, aber nicht verfügbar); dies alles zu schaffen überließ er vielmehr den späteren Bewohnern und der *grassroot democracy*. Der Kaufpreis des Bodens, die Kosten des Entwurfs des Stadtgrundrisses, die erforderliche Rodung und die Werbungskosten bei der Vermarktung waren die einzigen ihm zufallenden Kosten. Seinen Gewinn zog er vollständig aus dem Verkauf von Parzellen. Waren diese allesamt verkauft oder gab es keine Nachfrage mehr danach, konnte er sich zurückziehen oder die Ansiedlung mit dem, was er daran verdient hatte, verlassen. Sein Erlös konnte, und darin bestand sein unternehmerisches Risiko, durchaus geringer sein, als das, was ihn der Grunderwerb gekostet hatte.

Die Freiheit des spekulierenden Stadtgründers bei der Gestaltung seines Ansiedlungsplans war nicht grenzenlos, sondern wurde eingegrenzt durch den Markt für Bauparzellen, genauer: durch die durchschnittlichen

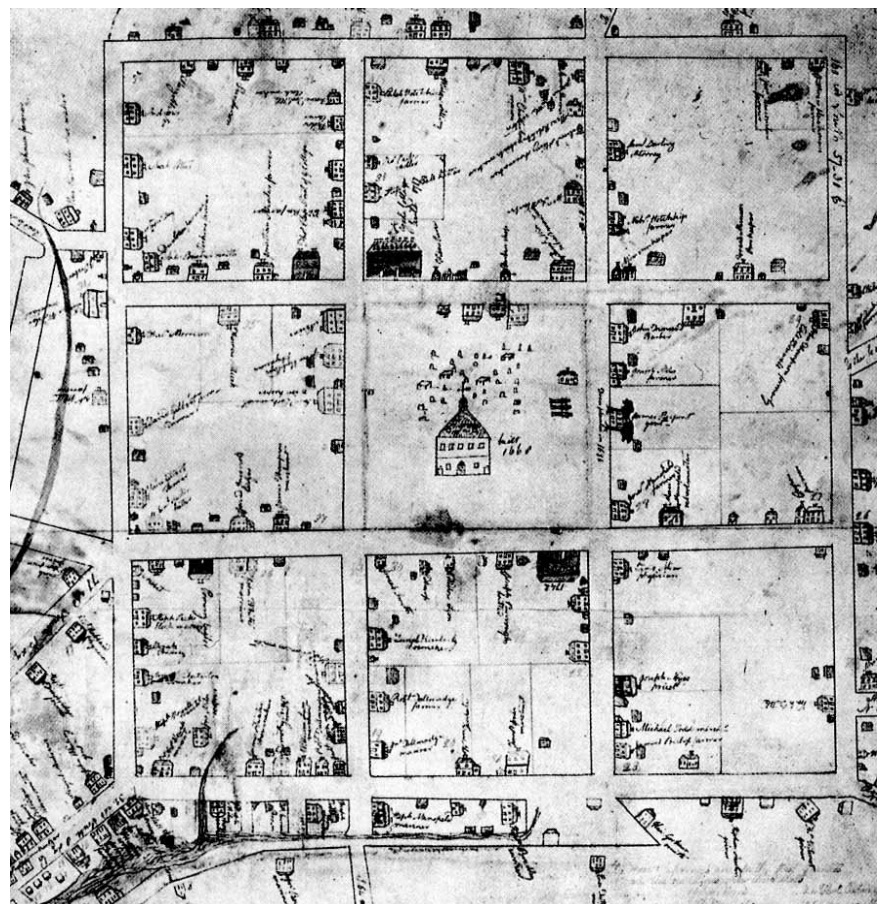
Anforderungen seiner Kundschaft, die in groben Zügen geprägt waren von praktischen Erfahrungen, Überlieferungen aus ihren Herkunftsländern und dem orts- und zeitbedingten Bedürfnis nach überschaubarer Klarheit der Ansiedlung in der sie umgebenden Wildnis. Solche durchschnittlichen Anforderungen waren vergleichbar gesetzten Standards, die ein Stadtgründer erfüllen musste, wenn seine anvisierte Kundschaft ihm tatsächlich Parzellen abkaufen sollte: jede Eigenwilligkeit und Abweichung davon war für sein Geschäft riskant. So lassen sich in Ohio, Indiana und Illinois in den 50 Jahren zwischen 1785 und etwa 1835 folgende vier, von den Siedlern nachgefragte Standardelemente in den vielen auf private Bodenspekulation gegründeten Ansiedlungen erkennen:

- **Straßenraster:** Ein mehr oder weniger regelmäßiges Straßenraster, das nicht, wie zuweilen behauptet, aus dem alles überlagernden gleichförmigen *National Grid* her stammt, wie etwa beim 2. Anlass; sondern davon unabhängig, gegenüber dem *National Grid* durchaus auch oft verkannt ausgerichtet war. Denn das System des Straßenraster hatte seine Wurzeln sowohl in den älteren kolonialen Ansiedlungen in Neuengland, allen voraus im Stadtgrundriss von New Haven (Vance 1977, 34); als auch in den von Europa mitgebrachten Erinnerungen von zeitgenössischen Stadtgrundrissen der Spätrenaissance, in der ebenfalls dem Straßenraster große Bedeutung beigemessen war: z.B. in protestantischen Städten, wie Mannheim, Erlangen und Hanau/Main; aber auch in Krefeld 1819 und bei großen Stadterweiterungen wie der Friedrichstadt von Berlin von 1740 oder der Maxvorstadt von München 1807; auch die weithin bewunderte New Town in Edinburgh war ab 1768 im Raster angelegt worden. Im Allgemeinen waren Straßenraster aus dem Wunsch nach rechtwinkligen Häusern geboren, aber auch nach Übersichtlichkeit im öffentlichen Raum. Diese aber leitete sich wahrscheinlich von den während der Zeit des Absolutismus den Straßenraum kontrollierenden geraden Blickachsen und Schusslinien her. Bei den Rastergrundrissen in amerikanischen Ansiedlungen kam mit Sicherheit das Bedürfnis der Stadtgründer hinzu, ihren »Parzellenverkauf von der Stange« möglichst übersichtlich zu halten.
- **Orientierung am Flusslauf:** Der »Kör-

per« eines vom Raster bestimmten Ansiedlungsplans war, sofern er an einem Fluss lag, meist unmittelbar an dessen Ufer gerückt und so ausgerichtet, dass die ins Land hineinlaufenden Straßen möglichst senkrecht zum Flußufer angeordnet waren. Dies garantierte allen an diesen Straßen siedelnden Anwohnern einen annähernd gleichen Zugang zum lebenswichtigen Wasser, denn dort landeten nicht nur Schiffe und wurden Schiffsladungen gestapelt (sofern ein Schiffsverkehr überhaupt möglich war), sondern dort wurde vor allem, solange noch Frischwasserleitungen fehlten, das Flusswasser als Trinkwasser für Mensch und Tier und zur Bewässerung des Gartens geholt. Diese Ausrichtung am Flussverlauf war ein von französischen Ansiedlern nach Amerika mitgebrachter Standard für Ansiedlungspläne jener Zeit (Vgl. Plan von St. Louis 1770. Reys 1965, 75).

- **Outlots (Ackergrundstücke):** In sämtlichen Ansiedlungsplänen, seien sie von privaten Bodenspekulanten erstellt oder Hauptstädten zugrunde gelegt, finden sich neben den im zu bebauenden Ansiedlungsgebiet ausgewiesenen Bau-

Abb. 10: Karte von New Haven in Connecticut von 1710, 1636 von britischen Puritanern gegründet. Der Ansiedlungsplan im strengen quadratischen Raster wurde zur Mutter kolonialer und späterer Ansiedlungen. Auf der unbebauten Rasterfläche in der Mitte, stand nur das Rathaus. Die townlots waren unregelmäßig und die outlots lagen ausserhalb um das Rastergebiet herum.



parzellen, genannt *townlots*, auch die außerhalb des Ansiedlungsgebiets ausgewiesenen Ackerparzellen der *outlots*. Die Ansiedlungspläne umfassten stets beide Arten von Grundstücken. Denn in der Zeit der Ansiedlung war es für alle Siedler selbstverständlich, dass sie für den eigenen Bedarf eines ganzen Jahres Gemüse, Obst, Getreide und Kartoffeln selbst anbauen mussten, dass also alle Familien ein entsprechend großes Stück Land zusätzlich zur Bauparzelle benötigten und somit neben ihren anderen Tätigkeiten Ackerbürger waren. Wo die Nach-

frage nach *outlots* selbstverständlich war, da konnten die Stadtgründer sie nicht ignorieren, wollten sie nicht den Erfolg ihres Projekts gefährden. Also wiesen sie, einer alten, auch europäischen Tradition und angeblichen Empfehlung des Aristoteles zufolge, jeder Bauparzelle eine Ackerparzelle draußen vor der Ansiedlung zu (Reps 1992, 350); dabei war der Einheitspreis für *outlots* in der Regel geringer als der von *townlots*. Wo die *outlots* in der Regel größer waren als die *townlots*, da war auch ihre Gesamtfläche größer als die Gesamtfläche der Bauparzellen. Das

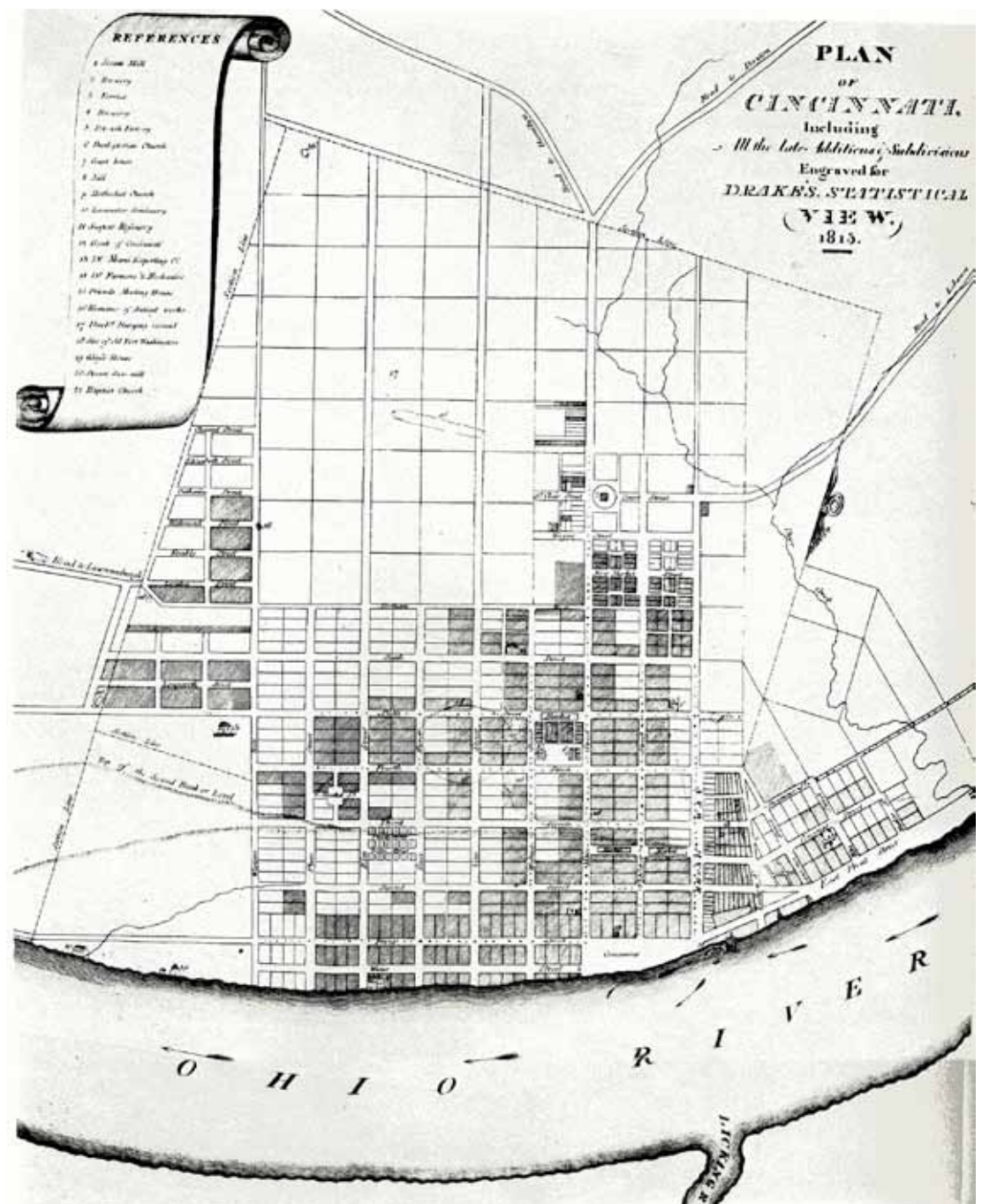


Abb. 11: Ansiedlungsplan von Cincinnati /Ohio von 1815.

Straßenraster erwies sich als nützlich, wenn Bauparzellen und Ackerparzellen so angeordnet waren, dass sie mehrheitlich an ein und derselben vom Fluß aus ins Land hinein führenden Straße lagen. Erst mit der Steigerung der amerikanischen Agrarproduktion und der Verbesserung des Transportwesens (Eisenbahn) um die Mitte des 19. Jh. ging bei neuen Siedlern die Nachfrage nach *outlots* bei den Ansiedlungen zurück, sodass Stadtgründer schließlich keinen Vermarktungsvorteil mehr in ihrer Ausweisung sahen. Bei wachsenden älteren Ansiedlungen wurden im gleichen Zusammenhang die ausgewiesenen *outlots* zu vorstädtischen *townlots* umgewidmet und bildeten die Grundlage für Stadterweiterungen im selben alten Straßenraster.

- Betonung gesellschaftlicher Gleichheit und Gleichberechtigung: Wie schon die europäischen, von Reformierten angelegten Stadtgründungen des 17. und 18. Jh. auf jeden Pomp beim Entwurf des Stadtgrundrisses verzichtet hatten (z.B. Hannau/Main, Amsterdam) waren auch die Ansiedlungspläne der privaten Städtergründer im Untersuchungsraum in dieser Zeit einheitlich und gleichheitlich. Die

nachträglich eingefügten privaten Bauten mochten wohl unterschiedlich hoch, breit und dekoriert sein, der Stadtgrundriss aber wies keine Herrschaftsattitüde auf, wie zentralperspektivische Ausrichtung auf einzelne Bauwerke oder auf Denkmäler; auch fehlt in der Mehrzahl der Ansiedlungen eine differenzierte Gestaltung des öffentlichen Raums.

Was ist geblieben von der nun gut zweihundertzwanzig Jahre zurückliegenden systematischen Bodenaufteilung und Vermarktung der *North-Western Territories*? Auf jeden Fall das stets aus der Luft erkennbare, über fast die gesamten Vereinigten Staaten westlich der Appalachen ausgedehnte Ein-Meilen-Raster des *National Grid*. Mit Sicherheit auch noch viele im Eigentum der Bundesregierung liegende ausgedehnte *state reserves*. Auch das kaskadenartige System des Bodenverkaufs hat seine Spuren hinterlassen bei den heute existierenden großen bis riesigen *Real Estate*-Unternehmen, die, wie u.a. *Sun City*, Boden- und Bauspekulation auf größtem Masstab und auf vielen Kaskadenstufen der Bodenaufschließung und Vermarktung betreiben. Die heutzutage dabei hervorgebrachten, zuweilen riesigen Ansiedlungen

Ansiedlung von Cincinnati

1788 hatte ein privater Stadtgründer in einem Umfeld mehrerer kleiner Ansiedlungen Cincinnati gegründet, da er wusste, dass in der Gegend der Sitz der Verwaltung des County (Landkreis) angesiedelt werden sollte. Das gegenüber dem Ansiedlungsplan verkantete, aus dem National Grid her stammende Land (gestrichelte Linien) hatte er von einem anderen Bodenspekulanten gekauft. Der Ansiedlungsplan innerhalb dieses Landes richtet sich nach dem Ufer aus: acht gleichbreite Straßen laufen ins Land hinein, vier von ihnen sind in den Teil der Ansiedlung hinein verlängert, in dem die *outlots* (Ackerparzellen) ausgewiesen sind; acht andere gleichbreite Straßen verlaufen senkrecht dazu. In der Mitte ist ein Baublock ausgespart, an dem sich ein Seminar, eine Brauerei und ein Markt (winzige Parzellen für Marktbuden) befinden. Ein zweiter Straßenmarkt befindet sich in der Nähe des Stapelplatzes. Das Courthouse (Kreisgericht) ist weiter landeinwärts im Bereich der *outlots* ausgewiesen.

Der Bereich der *townlots* (Hausparzellen) ist nahezu quadratisch und direkt an den Ohio River gerückt, da hier die Schiffflände und der öffentliche Stapelplatz für Waren ausgewiesen sind. Die *townlots* sind alle nahezu gleich groß. Die Parzellen der *outlots* sind so groß wie acht Bauparzellen; sie konnten jedoch nach Bedarf unterteilt werden. Die grauen *townlots* waren 1815 bebaut, wahrscheinlich mit eingeschossigen Blockhäusern.

Das Gebiet von *townlots* und *outlots* ist an mehreren Stellen an Landwege angeschlossen, die sich nicht an die Linien des National Grid halten, sondern ungeregelt vom Land her auf das Straßenraster der Ansiedlung zulaufen.

Fluss aufwärts (rechts) haben zwei andere Bodenspekulanten unabhängig voneinander Land erworben und es ebenfalls so parzelliert, dass die ins Land hinein laufenden Straßen senkrecht zum Fluß liegen. Jede der beiden Ansiedlungen ist anders parzelliert, die eine davon mit sehr kleinen *townlots*. Auch diesen beiden Ansiedlungen ist landeinwärts Land für *outlots* zugeordnet. - Auf der Westseite (links) ist eine dritte Ansiedlung durch einen privaten Spekulant angelegt, die das bereits bestehende Raster der Hauptansiedlung aufnimmt; es besteht indes kein Zugang zum Ohio River, da das Land am Fluß zur Hauptansiedlung gehört.

von ein- bis zweigeschossigen Holzhäusern auf der »grünen Wiese« im Süden und Südwesten der Vereinigten Staaten, sind noch immer nicht zu »Stadt« geworden, sondern bilden, selbst wo sie, aus der Luft besehen, weiß und strahlend aufleuchten, nur Teil des uralten, fast grenzenlosen *urban sprawl*, der Selbstauflösung von Stadt in die Landschaft hinein, und der ihr eng verbundenen modernen *air pollution*, des Verlustes von frischer Landluft. »Das Ende der Landschaft« (MacLean 2008) aber hatte, zwecks Vermarktung der Landschaft, seinen Anfang schon bei der Einführung des *National Grid* genommen.

Literatur

ARMAND, Friedrich (1859 / 1981): An der Indianergrenze. Als Siedler in Texas. Würzburg

BRUCKMÜLLER, Ernst u.a. (Hg. 2002): Putzgers Atlas und Chronik zur Weltgeschichte. Berlin, 174-177

CORBOZ, Andre (2001): Die Kunst, Stadt und Land zum Sprechen zu bringen. Basel

DICKENS, Charles (1843 / 1958) Life and Adventures of Martin Chuzzlewit. London; deutsch: München

GRANT, Jill (2001): The dark side of the grid: power and urban design; in: Planning Perspectives, Jahrg. 16, H. 3; 219-241

HAVIGHURST, Walter (1956): Wilderness for Sale. New York

HOCKETT, Homer C. (1925): Political and Social History of the United States, 1492-1828. New York

JEFFERSON, Thomas (1784): Report of a Plan of Government for the Western Territories; in: Peterson, Merrill D. (1975 Hg.): Thomas Jefferson US-President 1743-1826. Harmondsworth / New York. 254-258

LASCH, Christopher (1991) : The True and Only Heaven. Progress and its Critics. New York / London

LINDEMANN, Hans-Eckhard (1999): Stadt im Quadrat. Braunschweig / Wiesbaden

MACLEAN, Alex (2008): Over. Der American Way of Life oder Das Ende der Landschaft. München

MILTON, John (1674): Paradise Lost. A Poem In Ten Books. London

MUMFORD, Lewis (1961): The city in history: its origins, its transformations and its prospects. New York

MURRAY, Iain H. / Schirmacher Th. (1999): Die Hoffnung der Puritaner. Hamburg

REPS, John W. (1965): Town Planning in Frontier America. Princeton, NJ

REPS, John W. (1981): The forgotten frontier - urban planning in the American West before 1890. London

REPS, John W. (1992): The making of urban America. A history of city planning in the U.S.. Princeton

PRICE, Edward T. (1995): Dividing the Land: Early American Beginnings of our Private Property Mosaic. Chicago / London

RICHTER, Werner (1954) : Kleine Geschichte der Vereinigten Staaten. Frankfurt /M

STAMMEL, H.J. (1972) : Lexikon amerikanischer Pioniergeschichte. Legende und Wirklichkeit. Gütersloh

TEAFORD, Jon C. (1975): The municipal revolution in America. Origins of modern urban government 1650-1825. Chicago / London

TOCQUEVILLE, Alexis de (1835; 1995): Über die Demokratie in Amerika. Stuttgart

TREAT, Payson J. (1910): The national land system 1785-1820. New York

VANCE, J.E. (1977): The Scene of Man. The role and structure of the city in the Geography of Western Civilization. New York / London

WITTKE, C. (1964): We who built America. The saga of the immigrants. Cleveland

Aus Wikipedia wurden die folgenden Wissensbestände abgerufen:

Amerikanischer Unabhängigkeitskrieg
Indianerkriege
Indian Removal Act von 1820
John Milton
Oklahoma Territory
Pfad der Tränen - Cherokee Trail
U.S. Highway 40 – National Road
Verfassung der Vereinigten Staaten
Zanesville